

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.¹

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (vgl. Ziffer 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (vgl. Ziffer 3),
- Sonderpflege (vgl. Ziffer 4),
- Bereitschaftspflege (vgl. Ziffer 5).

Bei der Fallgestaltung nach §§ 35a, 41, 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans².

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB

¹ Seit 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

² Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

(bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson³.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge⁴, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2024 auf 551 €.⁵

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei das Kindergeld in Höhe von 250 € für das erste Kind berücksichtigt wird⁶:

1. Altersstufe: 87 % von 551 € = 480⁷ € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 355 €
2. Altersstufe: 100 % von 551 € = 551 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 426 €
3. Altersstufe: 117 % von 551 € = 645 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 520 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt⁸.

³ Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

⁴ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

⁵ Seit dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden tatsächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Zum 01.01.2024 wird die Mindestunterhaltsverordnung zum sechsten Mal angepasst (vom 29.11.2023, BGBl. 2023, I-330).

⁶ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁷ Wg. § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁸ Bei der Höhe des Erziehungsbeitrags wurden bisher die Kosten der Erziehung aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins mit berücksichtigt. Deren deutliche Anhebung von 275 Euro auf 420 Euro in der neuen Fassung vom 19.09.2023 kann derzeit nicht gefolgt werden, zumal der Deutsche Verein eine grundsätzliche Neubewertung des Erziehungsbeitrags vorgenommen hat.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁹

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

| Altersstufe | Unterhaltsbedarf | Erziehungsbeitrag | Pflegepauschale |
|--------------------------------|---------------------|-------------------|-----------------|
| 0 – vollendetes 6. Lebensjahr | 355 € x 2 = 710 € | 350 € | 1.060 € |
| 7.- vollendetes 12. Lebensjahr | 426 € x 2 = 852 € | 350 € | 1.202 € |
| Ab 13. Lebensjahr | 520 € x 2 = 1.040 € | 350 € | 1.390 € |

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden¹⁰.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind¹¹. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.¹² Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des Beschäftigungsumfangs der Pflegeperson eine Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.¹³ Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

⁹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhalterkosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

¹⁰ In weiteren Konstellationen von Gruppen- und Sammelversicherungen bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege vom 19.09.2023 zu befürwortende Hinweise, S. 9 f.)

¹¹ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2024 bei 50,04 € (https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2023/231212_freiwillige_beitraege.html)

¹² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Vor allem Versicherungsverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde, erfüllen dieses Ziel.

¹³ Vgl. Fn. 9.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹⁴

2.7 Zusätzliche Leistungen

2.7.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

¹⁴ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14

2.7.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

| Art | Voraussetzungen | Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3) |
|--|---|---|
| Erstausstattung für Möbel und Bettzeug | Auf Antrag und nach Bedarf | 1,0 PP |
| Erstausstattung für Bekleidung | Auf Antrag und nach Bedarf | 0,5 PP |
| Ausstattung für Berufsanfänger | Auf Antrag und nach Bedarf | Bis zu 1,0 PP |
| Hilfen zur Verselbständigung | Auf Antrag | Bis zu 1,0 PP |
| Kindergartenbeitrag | Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch | Bis zum Kindergartenbeitrag |
| Weihnachtshilfe | Ohne Antrag | 0,07 PP |

2.7.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 30 € und 60 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

2.8 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf kann beispielsweise mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

| Grenzen | Zuschlag | Anmerkung |
|------------------|---------------|--|
| 0 - 49 Punkte | 0 € | kein vergütungsfähiger Mehrbedarf |
| 50 Punkte | 175 € | Pauschale |
| 51 - 199 Punkte | 179 € - 697 € | lineare Anpassung, vgl. Tabelle in Anhang 3 |
| 200 - 624 Punkte | 700 € | Pauschale |

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII kurzfristig betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind.

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €)
- vom elften bis sechzigsten Tag (Formulierung) täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2024.

Anhänge:

Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege

Anhang 1

Belastungsmodell und Beurteilungsbogen Sonderpflege-Mehrbedarf

des Pflegekindes

Vorname Name, Geburtsdatum

untergebracht in der Pflegefamilie

Name, Anschrift

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| Datum Erstbewertung | | |
| Datum aktuelle Bewertung | | |
| vorraussichtliche nächste Überprüfung | | |

| Belastungsfaktor | Beschreibung | Punkte |
|------------------|--------------|--------|
|------------------|--------------|--------|

1. Gesundheit (körperliche Belastungen)

| | | | |
|----|--|---|--|
| 1 | Allergie, Asthma, Schuppenflechte | oder massive Lebensmittelunverträglichkeit | |
| 2 | körperlich-organische Verletzungen | z.B. Kiefergaumenspalte, offenes Herz, Loch im Trommelfell | |
| 3 | chronische Krankheiten | z.B. Diabetes, Sichelzellenanemie, Hepatitis, Epilepsie | |
| 4 | körperliche Behinderung | z.B. Lähmungen, fehlende Gliedmaßen | |
| 5 | besondere Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen | das Kind ist besonders häufig krank | |
| 6 | Mehrfachbehinderungen | Das Kind ist durch Mehrfachbehinderungen im Alltag besonders beeinträchtigt und die Pflegeeltern haben dadurch merklich mehr Faktoren zu berücksichtigen. | |
| 7 | Einnässen | gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten | |
| 8 | Einkoten | gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten | |
| 9 | psychosomatische Störungen | psychisch bedingte körperliche Symptome, z.B. Kopfschmerzen, Ein-/Durchschlafstörungen, Bauchschmerzen | |
| 10 | Essstörungen | Untergewicht, massive Adipositas, Magersucht, Bulimie, Binge-Eating-Störung | |
| 11 | Schreikindsymptomatik | Als exzessives Schreien im Säuglingsalter wird das Verhalten eines Säuglings bezeichnet, der an unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken leidet. | |
| 12 | Schlafstörungen | u.a. Restless-Legs-Syndrom, Parasomnien, Dyssomnien bei Jugendlichen und Erwachsenen: Chronische Schlafstörungen liegen vor, wenn der Betroffene pro Woche drei Nächte nicht richtig schlafen kann und dieser Zustand länger als einen Monat anhält. Kleinkindalter: Schwieriger in der Diagnostik | |
| 13 | Zahnstatus | besonders schlechter Zahnstatus, der zahlreiche Zahnarztbesuche erfordert | |
| 14 | Verzögerung körperlicher Fertigkeiten | insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt | |
| 15 | Beeinträchtigung des Hörens | Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit | |
| 16 | Beeinträchtigung des Sehens | Bewertung wenn die Maßnahmen eine echte Belastung im Alltag darstellen! Hohe Fehlschärfe 1-2 Punkt, Farbenblindheit 3-4 Punkte bis Blindheit 5-6 Punkte) | |
| 17 | Sprachentwicklungsverzögerung/Störung | Stottern, Poltern, Sprachverweigerung | |
| 18 | Hyperaktivität oder Antriebsarmut | motorische Unruhe, Impulsivität, Aufmerksamkeitsstörungen | |
| 19 | Gleichgewichtsstörungen | häufig vorkommende Ereignisse (z.B. Stürze) die im Alltag Folgen haben. | |
| 20 | Psychomotorische Symptomatik | Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a. | |
| 23 | Analgesie | Schmerzunempfindlichkeit, Schmerzlosigkeit, hohes Verletzungsrisiko | |
| 22 | Fütter- und Gedeihstörungen | siehe Anleitung | |
| 23 | Schluckstörung /Saugstörung /Reflux | entsprechend medizinischer Diagnose | |

| | | | |
|----|--|---|--|
| 24 | FASD - Fetale Alkoholspektrumstörungen | diagnostiziertes FASD | |
| 25 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung | |

2. Emotionale Entwicklung

| | | | |
|----|---|--|--|
| 26 | veränderte Bindungsmuster/Bindungsstörungen | abnormes Beziehungsmuster zu Betreuungspersonen mit einer Mischung aus Annäherung und Vermeidung sowie Widerstand gegen Zuspruch. | |
| 27 | Ängste | allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Verlustängste, Phobien | |
| 28 | Anpassungsstörungen, depressive Verstimmungen | z.B. Minderwertigkeits-Schuldgefühl, Sinnproblematik, Suizidgedanken | |
| 29 | Autoaggressivität | selbstverletzendes Verhalten | |
| 30 | Traumatisierungen | wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen. Sich ständig wiederholende Verhaltensweisen. Im "traumatischen Spiel" wiederholen Kinder beständig das traumatische Ereignis. Die Kinder haben oft kein Bewusstsein vom Zusammenhang zwischen Spiel und Ereignis. Ängste: Diese richten sich auf die traumatische Situation und tauchen immer wieder auf, wenn etwas an das Trauma erinnert. Veränderte Einstellung zu Menschen, zum Leben und zur Zukunft. Verlust des Vertrauens und negative Erwartungen an das Leben. | |
| 31 | Zwangsgedanken/-handlungen | Der Zwangshandlung liegen oftmals Zwangsgedanken zu Grunde, die durch die Handlung abgewehrt werden: z.B. Waschzwang, Sammelzwang, Kontrollzwang, Kleptomanie o.a. | |
| 32 | Suchtverhalten | Konsum, Missbrauch, Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Medien o.a. | |
| 33 | Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten | siehe Anleitung | |
| 34 | Tierquälerei | nicht altersangemessenes, sadistisches Quälen von Tieren | |
| 35 | Suizidalität im Kindes und Jugendalter | siehe Anleitung | |
| 36 | Autismus-Spektrum-Störung | entsprechend medizinischer Diagnose | |
| 37 | problematischer Umgang mit Essen | Essen horten, verstecken, fehlendes Sättigungsgefühl, Schlingen, etc. | |
| 38 | Hantieren mit gefährlichen Gegenständen | Das Kind experimentiert übermäßig und problematisch im Umgang mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Feuer, spitze Gegenstände, etc. | |
| 39 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung | |

3. Soziale Entwicklung

| | | | |
|----|--|---|--|
| 40 | Probleme in der Freizeitgestaltung | Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können, Verwahrlosungstendenzen | |
| 41 | Kontaktstörung, soziale Ängste | keine Beziehung aufbauen/halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit | |
| 42 | dissoziale Verhaltensauffälligkeiten | Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a. | |
| 43 | Aggressivität | verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Gegenständen, Wohnungseinrichtung, etc. | |
| 44 | kann Gefühle nicht adäquat zeigen oder erleben | Wut, Trauer, Enttäuschung, Freude, etc. | |

| | | | |
|----|--|---|--|
| 45 | Distanzlosigkeit, unangemessene körperliche Nähe | fehlende Unterscheidung von Fremden und Bezugspersonen (fehlende Scheu, unangebrachte Nähe, geht mit jedem mit, möchte bei Fremden auf dem Schoß sitzen) | |
| 46 | problematischer Umgang | z.B. Peergroup oder ältere Beteiligte, die negative Rollenmodelle vorleben | |
| 47 | Empathiefähigkeit | kann altersinadäquat Bedürfnisse und Emotionen Dritter nicht erkennen oder respektieren, Kind kann keinerlei Mitgefühl zeigen | |
| 48 | Probleme bei der Entwicklung der eigenen Geschlechterrolle und adäquates Körperbewusstsein | z.B. nach Missbrauchserfahrungen fehlendes Bewusstsein für adäquate Kleidung | |
| 49 | Kontrollverluste | verliert bei Wut, Trauer, Frustration schnell die Beherrschung und reagiert sozial unangebracht | |
| 50 | Oppositionelles Verhalten/andauerndes grenztendes Verhalten | Kind akzeptiert keine Grenzen und Regeln, möchte ständig alles diskutieren und bestimmen | |
| 51 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____ | |

4. Lebenspraktisches

| | | | |
|----|--|---|--|
| 52 | mangelndes Gefahrenbewusstsein | siehe Anleitung | |
| 53 | problematischer Umgang mit Geld | Das Kind geht altersunangemessen mit Geld um, was zu tatsächlichen Schwierigkeiten im Alltag führt. z.B. erhebliche Verschwendung, Schulden, Geld verschenken - "Freunde kaufen" | |
| 54 | altersunangemessene Körperpflege | Das Kind kann Alltagstätigkeiten wie: Zähneputzen, Händewaschen, Duschen, Kämmen, Toilettengänge, Reduzierung des Körpergeruchs etc. nicht altersgemäß selbstständig durchführen. | |
| 55 | mangelnde Fähigkeit zur Herstellung und Aufrechterhaltung altersgemäßer Ordnung im häuslichen Rahmen | z.B. Ordnung im Schrank/Zimmer halten, trennen schmutziger Kleidung, Organisation der eigenen Kleidung, bereitet solche Schwierigkeiten, dass es im Alltag zu erheblichen Problemen führt. Es gilt nur zu bewerten, was deutlich ein alterstypisches Maß überschreitet. | |
| 56 | altersunangemessene Fähigkeit zur Zubereitung und Einnahme von Nahrung | Das Kind/der Jugendliche vermag es nicht, altersangemessen mit Besteck umzugehen. Es ist nicht in der Lage, kleine Mahlzeiten (z.B. Wurstbrot) selbstständig zuzubereiten und sich selbst zu versorgen (altersadäquat). | |
| 57 | fehlende Zukunftsperspektive/Ausbildungsbereitschaft | hohe Abwehr von konkreten Schritten in Richtung Verselbständigung, dadurch großes Konfliktpotenzial zwischen Pflegekind und Pflegeeltern | |
| 58 | strukturierter Tagesablauf unbedingt notwendig | abweichende Tagesstruktur führt zu extremer Verunsicherung des Kindes, auf alle Lebensbereiche bezogen (z.B. innerfamiliär in Pflegefamilie, Schule, Tagesstätte, etc.) | |
| 59 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____ | |

5. Leistungsbereich (KiTa/Schule/Ausbildung)

| | | | |
|----|---|--|--|
| 60 | Lesen-/Rechtschreib-/Rechenschwäche | Von der Schwäche bis zur Teilleistungsstörung | |
| 61 | unterdurchschnittliche Intelligenz | Lernbehinderung 1 Punkt, bis geistige Behinderung IQ <70 | |
| 62 | Probleme mit Lernverhalten/Hausaufgaben | (Konzentrationschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.) | |
| 63 | schulische Probleme- und Prüfungsängste | Schulbesuchsverweigerung, Schule/Arbeit schwänzen, häufiges Abholen | |

| | | | |
|----|--|--|--|
| 64 | unsichere Situation in der Bildungseinrichtung (Kita/Schule/Beruf) | drohendes Scheitern/Ausschluss und einhergehende Belastung | |
| 65 | Probleme, Konflikte mit Personen aus dem Bildungsalltag | Mitschülern/Kollegen, Lehrer/Ausbilder, Erziehern oder Kindern im Kindergarten/Hort, Ausgrenzung bis hin zum Mobbing | |
| 66 | sprachliche Defizite | Schwierigkeiten sich zu verbalisieren bzw. Inhalte zu verstehen - fehlender Wortschatz, Satzbau, andere Sprache | |
| 67 | Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung | Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS), auch auditive Verarbeitungsstörungen (AVS) genannt, sind Störungen der Weiterverarbeitung gehörter Informationen. Dabei liegt weder eine Störung des Hörorgans selbst, noch eine Intelligenzminderung vor. Zu den auditiven Teilfunktionen gehören: Lokalisation (Richtung und Entfernung der Schallquelle), Diskrimination (Unterscheiden), Selektion (Herausfiltern) und Dichotisches Hören (beidohriges Hören). | |
| 68 | Weg in die Bildungseinrichtung | Das Kind kann den Weg in die Bildungseinrichtung altersunangemessen nicht selbstständig bewältigen. | |
| 69 | fehlende Fähigkeit der altersgerechten Selbstorganisation | Das notwendige Material für die Bildungseinrichtung (z.B. Wechselkleidung/Hausschuhe/Turnsachen/ Hausaufgabenheft/ Hefte/ Bücher) kann nicht altersangemessen organisiert werden. | |
| 70 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/> | |

6. Unklare Bleibperspektive

| | | | |
|----|---|--|--|
| 71 | rechtlich strittige Situation | Die Pflegefamilie wird zeitlich durch viele Gerichtstermine oder Gutachterverfahren belastet. | |
| 72 | hohe emotionale Belastung für Kind und Pflegefamilie | Strittiger Verbleib führt zu einer hohen gefühlten Belastung für die Pflegefamilie und das/die Kind(er). | |
| 73 | fehlende pädagogische Ausrichtung | Die betreuenden Personen können aufgrund der unklaren Situation nicht mehr pädagogisch zielgerichtet arbeiten. Dies belastet gerade nach längeren Phasen zunehmend die Erziehung des Pflegekindes. | |
| 74 | Ablehnung der Maßnahme durch das Pflegekind (bewusst/unbewusst) | z.B. aufgrund (gescheiterter) vorangegangener Jugendhilfemaßnahmen oder Einfluss aus der Herkunftsfamilie | |
| 75 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/> | |

7. Kontakte zur Herkunftsfamilie

| | | | |
|----|--|--|--|
| 76 | Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Kontakte und des Umgangs | häufiger Abbruch des Umgangskontaktes, belastendes Fehlverhalten der Eltern im Termin, Nichteinhaltung von Absprachen oder Besuch in der JVA | |
| 77 | begleiteter Umgang | Die Pflegeeltern oder das Fachpersonal müssen aus Schutzgründen den Umgang begleiten. Je nach Aufwand führt dies zu besonderen Belastungen. | |
| 78 | extreme Auffälligkeiten des Kindes vor oder nach den Umgängen | Schlaflosigkeit, Einnässen, Einkoten, Essverhalten, Klammern, Aggressivität, etc. | |

| | | | |
|----|--|---|--|
| 79 | Schwierigkeiten bei Termineinhaltungen | Bei Kontakten und Umgängen sind die leiblichen Eltern in einer Art und Weise so unzuverlässig, dass es zu einer merklichen Belastung der Pflegefamilie führt. | |
| 80 | übergriffiges, distanzloses Verhalten der Herkunftsfamilie | "Telefonterror", "SMS-Bombardements", unangemeldetes Erscheinen, Abfangen der Pflegefamilie im Alltag, Druck über soziale Netzwerke | |
| 81 | belastende Vorereignisse | Das Wissen über Handlungen oder Ereignisse in der Herkunftsfamilie wirkt belastend auf die Pflegefamilie (körperliche oder emotionale Gewalt, Tötungsdelikte, sex. Missbrauch, Vernachlässigung). | |
| 82 | Drohungen gegenüber der Pflegefamilie | Gewaltschutz, Morddrohungen, Inkognitostatus notwendig | |
| 83 | langandauernder Loyalitätskonflikt | Kind befindet sich durch andauernde Beeinflussung in einem Loyalitätskonflikt | |
| 84 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/> | |

8. Dramatische Ereignisse in der Pflegefamilie

| | | | |
|----|---|--|--|
| 85 | Tod eines Familienmitglieds | Ein enger Familienangehöriger aus dem Verbund der Pflegefamilie verstirbt, was zu einer längerfristigen Belastung der Familie führt. (leibliches Kind, enge Bezugsperson, Pflegeelternanteil) | |
| 86 | schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Familienmitgliedes | Im Verlauf der Hilfe erkrankt ein enges Familienmitglied (Geschwister, leibliche Kinder) schwer, was zu einer deutlichen Mehrbelastung (z.B. durch Pflege) der Familie führt. Z.B. auch durch Unfall, etc. | |
| 87 | Trennung der Pflegeeltern | strittige Umgangsregelung zwischen Pflegeeltern, Kind leidet unter der Trennung, Kontaktabbruch zu einem Pflegeelternanteil | |
| 88 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/> | |

9. Wechselwirkung innerhalb der Pflegefamilie

| | | | |
|----|---|--|--|
| 89 | langandauernde Konkurrenzsituation | Nicht gelungene Anpassungsleistung des Kindes/ der Kinder führt zu deutlichen Konflikten und erheblichen Spannungen im Familienverbund. | |
| 90 | problematische Triggerpunkte | Personen, Alltagsgegenstände oder Handlungen in der Pflegefamilie wirken als negative Triggerpunkte für Ängste und Traumata. | |
| 91 | massive Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der Pflegefamilie | eigene Bedürfnisse kommen kaum zu tragen, Kind beansprucht Pflegeeltern fast vollumfänglich, z.B. Urlaube sind aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten/Einschränkungen des Kindes nicht möglich | |
| 92 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/> | |

10. Kontakte mit Fachstellen

| | | | |
|---|---|--|--|
| 93 | Kind oder Pflegeeltern benötigen besonders viele Therapie- oder Beratungstermine | Die meisten Pflegekinder haben einen erhöhten zusätzlichen Förderbedarf. Allerdings kann dies auch über das übliche Maß weiter erhöht sein. (Richtwert >2 zusätzliche Termine pro Woche) | |
| 94 | besonders weite Wegstrecken | Die Pflegefamilie legt für notwendige Beratungen, Therapien, Umgang über einen längeren Zeitraum besonders weite Wegstrecken zurück (sozialraumabhängig). | |
| 95 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____ | |
| 11. Belastungen durch und aus der Herkunftsfamilie | | | |
| 96 | Suchtgefährdung | Das Kind ist durch eigenen Entzug (frühkindlich) oder Suchtdisposition (der Herkunftsfamilie) in erhöhtem Maße belastet und suchtgefährdet (stoffliche Sucht). | |
| 97 | problematisches Rollenbild | Die Eltern sind mit ihrem Fehlverhalten als negatives Rollenmodell weiterhin wirksam. (Sucht, Gewalt, Geschlechterrollen, Bildungsvorstellungen, Lebenshabitus) | |
| 98 | Parentifizierung | Das Pflegekind fühlt sich für seine Eltern verantwortlich. Dies ist häufig der Fall, wenn Eltern an Sucht- oder psychischen Krankheiten leiden oder Opfer innerfamiliärer Gewalt geworden sind. | |
| 99 | Probleme mit dem Aufenthaltsstatus oder Schwierigkeiten, die aus anderen Staatsbürgerschaften resultieren | Ein unklarer ausländerrechtlicher Status kann neben identitären emotionalen Schwierigkeiten, auch Sorgen um die Themen Abschiebung (eigene/Eltern) verursachen. Damit verbunden sind oft auch Reiseschwierigkeiten oder erhebliche Belastungen bei der Organisation von Dokumenten. (Pass, Ausweis etc.) | |
| 100 | Sozialisationschwierigkeiten | Herkunfts- und Pflegefamilien kommen aus gänzlich anderen Lebensumständen und haben damit gänzlich unterschiedliche Wertvorstellungen. Dies verursacht immer wieder Missverständnisse zwischen den Familien, aber auch im Umgang mit dem Kind und/oder eine erhebliche Erziehungsarbeit. | |
| 101 | Probleme bei der Persönlichkeitsbildung | fehlender Umgang mit der Herkunftsfamilie, Unwissenheit über die eigene Herkunft oder den Verbleib der Eltern, unbekannte Elternschaft | |
| 102 | Tod eines Elternteils/nahestenden Familienmitglieds | Tod einer engen Bezugsperson des Kindes, z.B. Eltern, Großeltern, Tante, Onkel, etc. | |
| 103 | aufwändige Biographiearbeit | Dramatische, einschneidende Ereignisse in der Vergangenheit der Herkunftsfamilie erschweren erheblich die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit. | |
| 104 | weiteres Merkmal | Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____ | |

Gesamtzahl Punkte

Berechneter Sonderpflegemehrbedarf in €

Datum und Teilnehmer der Fachkräfte-Konferenz _____

Einstufung: _____

Einschätzung anhand des Beurteilungsbogens
im Dialog mit den Pflegeeltern
Datum und Teilnehmer

Unterschrift Fachdienst Pflegekinderwesen _____

Fachkräfte-Konferenz
Datum und Teilnehmer

Unterschrift Fachabteilung _____

Unterschrift wirtschaftliche Jugendhilfe _____

Unterschrift Fachdienst Pflegekinderwesen _____

Anhang 2

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Für einige Merkmale wurde aufgrund des Umfangs eine zusätzliche Erklärung erstellt.

| Erklärungen von Merkmalen | |
|---------------------------|---|
| Nr. 1 | <p>Fütter- und Gedeihstörungen</p> <p>Das Kind lehnt altersgemäß grobe Kost ab, hat ein sehr selektives Essverhalten oder es gibt massive Interaktionsstörungen während des Fütterns. Die Diagnose der Fütter- und Gedeihstörungen umfasst neben der Abklärung einer organischen Grunderkrankung die Klärung der Schluck- und der oralmotorischen Fähigkeiten sowie den Ausschluss eines Refluxes. Das differenzierte Fütterprotokoll muss die orale und die Sondenernährung umfassen. Die Verhaltensbeobachtung umfasst die Füttersituation und wenn nötig auch breitere Interaktionsbereiche. Neben einer Therapie der Grunderkrankung steht die direkte Anleitung der Bezugspersonen in der Füttersituation im Vordergrund. Daneben können eine Therapie der Oralmotorik sowie der Bezugsperson und Interaktionsanleitungen in verschiedenen Verhaltensbereichen erforderlich sein. ...nach <i>H.Süss-Burghardt (2006)</i></p> |
| Nr. 2 | <p>sexuelle Verhaltensauffälligkeiten</p> <p>„Sexuell auffälliges Verhalten im Kindesalter (<12 Jahre) beinhaltet die Initiierung von Verhaltensweisen, die auf Geschlechtsorgane gerichtet sind (Genitalien, Anus, Hoden oder Brust), die entweder nicht einer altersgemäßen Entwicklung entsprechen oder potenziell schädigend für das Kind selbst oder für andere sind“ (*2 S. 200)</p> <p>„Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern gibt“ (*3 S.21).</p> <p>*2 Chaffin, M., Berliner, L., Block, R., Cavanagh Johnson, T., Friedrich, W.N., Garza Louis, D., Lyon, T.D., Page, I.J., Prescott, D.S. & Silovsky, J. F. (2008). Report of the task force on children with sexual behavior problems. <i>Child Maltreatment</i>, 13 (2), 199-218.</p> <p>*3 Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. <i>Handbuch zur Prävention und Intervention</i>. Köln: Mebes & Noack.</p> |

| | | |
|-------|---|---|
| Nr. 2 | Suizidalität im Kindes- und Jugendalter | <p>Vorgeschlagene DSM-5-Kriterien der "Suizidalen Verhaltensstörung" (APA 2013; deutsche Version 2015; S.1096 ff.):</p> <p>A. Die Person hat innerhalb der letzten 24 Monate einen Suizidversuch unternommen. (Beachte: Ein Suizidversuch ist ein selbstinitiiertes Verhaltensablauf einer Person, die zum Zeitpunkt einer Initiierung annimmt, dass der Ablauf der Handlung zu ihrem eigenen Tod führt. Der „Zeitpunkt der Initiierung“ ist der Zeitpunkt, an dem das Verhalten eingetreten ist, das die Anwendung der Methode beinhaltet.)</p> <p>B. Die Tat erfüllt nicht die Kriterien für Nichtsuizidale Selbstverletzungen – d.h. sie beinhaltet keine Selbstverletzungen, die der Körperoberfläche zum Zweck der Entlastung von negativen Gefühlen, von einem kognitiven Zustand oder zur Herbeiführung eines positiven Gefühls zugefügt werden.</p> <p>C. Die Diagnose bezieht sich nicht auf Suizidgedanken oder Suizidvorbereitungen.</p> <p>D. Die Tat wurde nicht während eines Delirs oder eines Zustandes der Verwirrtheit initiiert.</p> <p>E. Die Tat wurde nicht ausschließlich aufgrund eines politischen oder religiösen Ziels ausgeführt.</p> |
| Nr. 4 | mangelndes Gefahrenbewusstsein | <p>0–4 Jahre Säuglinge und Kleinkinder besitzen noch kein Bewusstsein für Gefahren. ab ca. 4 Jahre Ein erstes Gefahrenbewusstsein setzt ein.</p> <p>ca. 5–6 Jahre Kinder können akute Gefahren erkennen. Das bedeutet aber nicht, dass sie sich davor auch schon schützen können (akutes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind merkt oben auf dem Baum, dass es auch hinunterfallen kann.</p> <p>ab ca. 8 Jahre Kinder lernen nun allmählich, Gefahren vorausschauend zu erkennen (vorausschauendes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind weiß, dass es vom Baum herabstürzen kann und überlegt sich vorher, ob es das Hinaufklettern wagen soll.</p> <p>ab ca. 9–10 Jahre Kinder beginnen ein vorbeugendes Gefahrenbewusstsein zu entwickeln. Durch bewusstes Handeln können sie Gefahrensituationen verhindern (vorbeugendes Gefahrenbewusstsein).</p> <p>ca. 14 Jahre Meist wird erst mit diesem Alter ein vorausschauendes und vorbeugendes Gefahrenbewusstsein umgesetzt.</p> |

Anhang 3

**Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des
Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

| Punkte | Zuschlag | Punkte | Zuschlag | Punkte | Zuschlag | Punkte | Zuschlag |
|--------|----------|--------|----------|--------|----------|--------|----------|
| 50 | 175 € | 91 | 319 € | 132 | 462 € | 173 | 606 € |
| 51 | 179 € | 92 | 322 € | 133 | 466 € | 174 | 609 € |
| 52 | 182 € | 93 | 326 € | 134 | 469 € | 175 | 613 € |
| 53 | 186 € | 94 | 329 € | 135 | 473 € | 176 | 616 € |
| 54 | 189 € | 95 | 333 € | 136 | 476 € | 177 | 620 € |
| 55 | 193 € | 96 | 336 € | 137 | 480 € | 178 | 623 € |
| 56 | 196 € | 97 | 340 € | 138 | 483 € | 179 | 627 € |
| 57 | 200 € | 98 | 343 € | 139 | 487 € | 180 | 630 € |
| 58 | 203 € | 99 | 347 € | 140 | 490 € | 181 | 634 € |
| 59 | 207 € | 100 | 350 € | 141 | 494 € | 182 | 637 € |
| 60 | 210 € | 101 | 354 € | 142 | 497 € | 183 | 641 € |
| 61 | 214 € | 102 | 357 € | 143 | 501 € | 184 | 644 € |
| 62 | 217 € | 103 | 361 € | 144 | 504 € | 185 | 648 € |
| 63 | 221 € | 104 | 364 € | 145 | 508 € | 186 | 651 € |
| 64 | 224 € | 105 | 368 € | 146 | 511 € | 187 | 655 € |
| 65 | 228 € | 106 | 371 € | 147 | 515 € | 188 | 658 € |
| 66 | 231 € | 107 | 375 € | 148 | 518 € | 189 | 662 € |
| 67 | 235 € | 108 | 378 € | 149 | 522 € | 190 | 665 € |
| 68 | 238 € | 109 | 382 € | 150 | 525 € | 191 | 669 € |
| 69 | 242 € | 110 | 385 € | 151 | 529 € | 192 | 672 € |
| 70 | 245 € | 111 | 389 € | 152 | 532 € | 193 | 676 € |
| 71 | 249 € | 112 | 392 € | 153 | 536 € | 194 | 679 € |
| 72 | 252 € | 113 | 396 € | 154 | 539 € | 195 | 683 € |
| 73 | 256 € | 114 | 399 € | 155 | 543 € | 196 | 686 € |
| 74 | 259 € | 115 | 403 € | 156 | 546 € | 197 | 690 € |
| 75 | 263 € | 116 | 406 € | 157 | 550 € | 198 | 693 € |
| 76 | 266 € | 117 | 410 € | 158 | 553 € | 199 | 697 € |
| 77 | 270 € | 118 | 413 € | 159 | 557 € | 200 | 700 € |
| 78 | 273 € | 119 | 417 € | 160 | 560 € | 201 | 700 € |
| 79 | 277 € | 120 | 420 € | 161 | 564 € | | |
| 80 | 280 € | 121 | 424 € | 162 | 567 € | | |
| 81 | 284 € | 122 | 427 € | 163 | 571 € | | |
| 82 | 287 € | 123 | 431 € | 164 | 574 € | | |
| 83 | 291 € | 124 | 434 € | 165 | 578 € | | |
| 84 | 294 € | 125 | 438 € | 166 | 581 € | | |
| 85 | 298 € | 126 | 441 € | 167 | 585 € | | |
| 86 | 301 € | 127 | 445 € | 168 | 588 € | | |
| 87 | 305 € | 128 | 448 € | 169 | 592 € | | |
| 88 | 308 € | 129 | 452 € | 170 | 595 € | | |
| 89 | 312 € | 130 | 455 € | 171 | 599 € | | |
| 90 | 315 € | 131 | 459 € | 172 | 602 € | | |